

BL_GERICHTE 420 23 96 vom 22. August 2023

BL Gerichte, 2023-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_23_96

FR: BL_GERICHTE 420 23 96 du 22 août 2023

IT: BL_GERICHTE 420 23 96 del 22 agosto 2023

Regeste

Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf das für die Aufsichtsbehörde bindende Bundesgerichtsurteil 5A_514/2022 vom 28. März 2023 ist zum einen von einem nicht rechtsgenügend bewiesenen Rechtsvorschlag des Schuldners in der Betreuung Nr. xxxxx auszugehen. Zum anderen wurde die Aufsichtsbehörde vom Bundesgericht angewiesen, auch die weiteren Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Betreuung zu beurteilen, namentlich die Frage nach einer allfälligen Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreuung Nr. xxxxx, welche zur Feststellung der Nichtigkeit der Betreuung führen könnte. Der Beschwerdeführer liess diesbezüglich vortragen, das Bundesgericht habe mit der Anweisung zur Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit ein Element angesprochen, welches im bisherigen Verfahren weder sachverhaltsmässig noch rechtlich Prozessgegenstand gewesen sei. Damit habe das Bundesgericht Art. 105 Abs. 1 BGG verletzt, wonach das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde zu legen habe, den von der Vorinstanz festgestellt worden sei. Vor Bundesgericht sei weder vom Beschwerdeführer noch vom Schuldner eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung gemäss Art. 97 BGG gerügt worden. Ohne solche Rüge unterstehe die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung selbst dann nicht der bundesgerichtlichen Kognition, wenn die Sachverhaltsfeststellungen gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG offensichtlich unrichtig seien. Die Rückweisung durch das Bundesgericht verletze zudem Art. 42 und Art. 106 BGG, da in der Beschwerde an das Bundesgericht eine Begründung hinsichtlich der Rechtsmissbräuchlichkeit fehle. Auf die Frage einer allfälligen Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreuung Nr. xxxxx sei demnach nicht einzutreten, eventualiter sie die Rechtsmissbräuchlichkeit abzuweisen.

E. 2

Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde scheinen die rechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers zur Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit auf Anweisung des Bundesgerichts vorliegend nicht vollkommen unberechtigt zu sein. Es stellt sich tatsächlich die Frage, ob eine allfällige Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreuung zum Prüfungsumfang der Aufsichtsbehörde gehört, wenn die Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreuung Nr. xxxxx bzw. deren Fehlen im Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde von keiner verfahrensbeteiligten Partei behauptet wurde. Ob die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gesetzesverletzungen durch das Bundesgericht vorliegen, kann indessen aus nachfolgenden Gründen offengelassen werden. Die Nichtigkeit einer Betreuung ist grundsätzlich von sämtlichen Behörden jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (BGE 145 IV 197 E. 1.3.2 m.w.H.; BSK SchKG I- Cometta/Möckli, 3. Aufl., 2021, Art. 22 N 16

m.w.H.). Dieser Grundsatz gilt auch für die Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG, zumal die Aufsichtsbehörde nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Doch abgesehen davon, dass die Sachverhaltsermittlung unter dem Vorbehalt der Mitwirkung der Parteien steht, hat die Aufsichtsbehörde nicht so umfangreiche Nachforschungen anzustellen, wie es im Verwaltungsverfahren von der Sache her allenfalls erforderlich sein mag. Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet, von sich aus nach Tatsachen zu forschen, die nicht aktenkundig und von keiner Partei erwähnt sind (BGer 5A_84/2022 vom 6. Mai 2022 E. 2.3.2 m.w.H.; 5A_405/2017 vom 14. November 2017 E. 2.3; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3. Aufl., 2021, Art. 20a N 7). Im Beschwerdeverfahren 420 22 57 wurde eine allfällige Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreibung Nr. xxxxx von keiner Partei vorgetragen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren wurden - entsprechend der bundesgerichtlichen Anweisung - zunächst das Betreibungsamt sowie die Landeskanzlei zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich einer allfälligen Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreibung Nr. xxxxx angehalten. Sowohl das Betreibungsamt als auch die Landeskanzlei verwiesen diesbezüglich auf die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, welche sich zum konkreten Sachverhalt äussern könne. Die Sicherheitsdirektion reichte indessen innerhalb der ihr gewährten Frist keine Vernehmlassung ein und das nach dem Fristablauf gestellte Gesuch um Neuansetzung der verpassten Vernehmlassungsfrist musste mangels Vorliegen eines tauglichen Wiederherstellungsgrundes im Sinne von Art. 33 Abs. 4 SchKG abgewiesen werden (vgl. vorstehender Buchstabe H). Da die allfällige Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreibung Nr. xxxxx seitens der betriebenen Schuldnerschaft auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht behauptet und begründet wurde, allein aufgrund der Höhe der betriebenen Forderung nicht auf eine Rechtsmissbräuchlichkeit geschlossen werden kann und die Aufsichtsbehörde nicht von sich aus nach Tatsachen forschen muss, die nicht aktenkundig sind und nicht vorgetragen wurden, schliesst sich die Aufsichtsbehörde im Ergebnis der Meinung des Beschwerdeführers an, wonach die Aufsichtsbehörde die Frage nach einer allfälligen Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreibung Nr. xxxxx nicht zu beurteilen hat. Der Aufsichtsbehörde - wie auch dem Betreibungsamt - steht es nicht zu, eine materiellrechtliche Beurteilung einer Betreibungsforderung vorzunehmen (BGE 113 III 2 E. 2b; 110 III 22 E. 2; BSK SchKG I- Kofmel Ehrenzeller, 3. Aufl., 2021, Art. 67 N 41d, 47b m.w.H.). Ob und in welchem Umfang die in Betreibung gesetzte behauptete Forderung gerichtlich durchsetzbar ist, müsste im Streitfall ein Gericht entscheiden.

E. 3

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen einerseits sowie auf die Feststellung des Schweizerischen Bundesgerichtes andererseits, wonach von einem unterbliebenen Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. xxxxx auszugehen ist (BGer 5A_514 vom 28. März 2023 E. 2.5), muss die Beschwerde gegen die Rückweisung des Fortsetzungsbegehrens durch das Betreibungsamt in der Betreibung Nr. xxxxx gutgeheissen werden. Infolgedessen ist das Betreibungsamt anzuhalten, das Fortsetzungsbegehren anhand zu nehmen und zu bearbeiten.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Zudem darf im Beschwerdeverfahren nach Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Parteientschädigung zugesprochen werden (BGer 5A_471/2021 vom 3. Januar 2022 E. 4;

BSK SchKG I- Cometta/Möckli , 3. Aufl., 2021, Art. 20a N 6, 28), weshalb dem Antrag des Beschwerdeführers auf Zusprechung einer Parteientschädigung nicht gefolgt werden kann. Zudem muss das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels objektiver Notwendigkeit der Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren abgewiesen werden, da der Beschwerdeführer ohne weiteres in der Lage gewesen wäre, die Hintergründe seiner Betreibungsforderung anhand der beigebrachten Beweisurkunden zu begründen. Für die Begründung der Betreibungsforderung sind weder Rechtskenntnisse erforderlich noch gestaltet sich die Entkräftung der Rechtsmissbrauchsfrage schwierig, hätte doch der Beschwerdeführer auf seine eingereichten Beweisurkunden verweisen können und den Sachverhalt aus seiner Perspektive schildern können. Aus diesem Grund rechtfertigt sich auch nicht, die objektive Notwendigkeit einer anwaltlichen Rechtsvertretung alleine aufgrund der Höhe seiner geltend gemachten Betreibungsforderung zu bejahen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.